

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 103/79

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Immobilien-Anlagegesellschaft M [REDACTED]
L [REDACTED] S [REDACTED] GmbH & Co. KG, E [REDACTED]-L [REDACTED]-Str. 17,
D [REDACTED], gesetzlich vertreten durch ihre per-
sönlich haftende Gesellschafterin, diese gesetz-
lich vertreten durch ihren Geschäftsführer, den
Bau-Ing. L [REDACTED] S [REDACTED], ebenda,

Antragsgegnerin und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

Raiffeisenbank M [REDACTED] eG, M [REDACTED]/H [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch ihre Vorstandsmitglieder
W [REDACTED] Z [REDACTED] und W [REDACTED] T [REDACTED], ebenda,

Antragstellerin und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Nüßgens und die Richter Dr. Tidow, Dr. Peetz, Lohmann und Boujong am 8. Mai 1980 gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 9. August 1978 - 2 BvR 831/76)

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 21. Juni 1979 - 18 U 4/79 - wird nicht angenommen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

G r ü n d e

Der Sache kommt eine grundsätzliche Bedeutung nicht zu. Die Revision hat auch keine Aussicht auf Erfolg.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts genügte die zweite Zustellung des Teilschiedsspruches und dessen Niederlegung den in § 1039 ZPO enthaltenen Voraussetzungen. Die Revision spricht zwar davon, daß Abschriften zugestellt worden seien, greift die anderslautenden Feststellungen des Berufungsgerichts aber in revisionsrechtlich erheblicher Weise nicht an. Da die niedergelegten Ausfertigungen unstreitig übereinstimmen, ist es ohne rechtliche Bedeutung, daß der Teilschiedsspruch zweimal niedergelegt worden ist.

- 3 -

Als Rechtsnachfolgerin ist die Beklagte mangels einer abweichenden Vereinbarung an den inhaltlich unbedenklichen Schiedsvertrag gebunden. Das Berufungsgericht hat den Vertrag ohne Rechtsverstoß dahin ausgelegt, daß das Schiedsgericht auch über die Wirksamkeit des Hauptvertrages entscheiden sollte.

Der Teilschiedsspruch verstößt nicht deshalb gegen die öffentliche Ordnung, weil das Schiedsgericht den Hauptvertrag trotz der "Machenschaften" der Vertragsschließenden über den Kaufpreis des von der Beklagten erworbenen Grundstücks als rechtswirksam angesehen hat.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts zum rechtlichen Gehör lassen keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Beklagten erkennen.

Nußgens

Tidow

Peetz

Lohmann

Boujong

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)